Patientenrechtegesetz

Kommentar zu §§ 630a bis 630h BGB

Bearbeitet von
Lothar Jaeger

1. Auflage 2013. Buch. 224 S. Kartoniert
ISBN 978 3 89952 749 0
Format (B x L): 12,0 x 17,0 cm
Gewicht: 220 g

Recht > Öffentliches Recht > Medizinrecht, Gesundheitsrecht > Arztrecht, Patientenrecht, Arzthaftungsrecht, Behandlungsvertrag

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Das Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten **(Patientenrechtegesetz)** vom 20.2.2013 ist am 26.2. 2013 in Kraft getreten, BGBl. I vom 25.2.2013 Seite 277.

Der Zweck des Gesetzes, Patienten und Behandelnde „auf Augenhöhe" zu bringen und einen richtig verstandenen Patientenschutz zu schaffen, der nicht auf rechtliche Bevormundung setzt, sondern sich am „Leitbild des mündigen Patienten" orientiert, wurde eher nicht erreicht. Die Erwartung, Patientinnen und Patienten sollten künftig die „wichtigsten Rechte möglichst selbst im Gesetz nachlesen können", erfüllt das Gesetz angesichts der Komplexität der Materie nicht. Richtig ist allerdings, dass die Patientenrechte bisher durch die Rechtsprechung entwickelt wurden und den Patientinnen und Patienten kaum zugänglich waren. Das wird durch das Gesetz aber kaum verbessert. Medizinrechtlich tätige Rechtsanwälte werden auch in Zukunft nicht arbeitslos werden.

Nun ist der Arztvertrag als Dienstvertrag in den §§ 630a bis 630h BGB angesiedelt worden. In der Tat können Patientinnen und Patienten einige der ihnen zustehenden Rechte und einige Pflichten der Behandlungsseite in diesen gesetzlichen Bestimmungen nachlesen, bei weitem jedoch nicht alle. Verständlich sind die Regeln für den Normalbürger ohnehin nicht.

Patientinnen und Patienten finden keinen Hinweis darauf, dass sich ihre Ansprüche gegen die Behandlungsseite nicht nur aus Vertrag, sondern nach wie vor aus den Regeln über die unerlaubte Handlung, aus den §§ 823 ff. BGB, ergeben können. Aus diesem Grund ist schon der Titel des Gesetzes kritisiert worden, das besser als **Behandlungsvertragsgesetz** bezeichnet worden wäre.

Dieser Kommentar soll Ärzten, Patientinnen und Patienten, Anwälten, Richtern und Verbänden helfen, den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen zutreffend zu erfassen und die darin geregelten Rechte und Pflichten aus der Sicht des jeweils Beteiligten abzuleiten.

Ich habe mich bemüht, zahlreiche Stimmen zu diesem Gesetz, dessen Verabschiedung bis zuletzt nicht sicher war, auszuwerten und mit den Erkenntnissen aus Rechtsprechung und Literatur zu verknüpfen, um dem Leser ein geschlossenes Bild von den vertraglichen Beziehungen der Partner eines Behandlungsvertrages zu vermitteln.

Neben den neuen Bestimmungen der §§ 630a bis 630h BGB in Artikel 1 des Gesetzes, die den Gegenstand der Kommentierung bilden, enthält das Patientenrechtegesetz einen weiteren Artikel, der die Stellung der Patientinnen und Patienten im SGB V verbessert. Ferner wurden das SGB V, die Patientenbeteiligungsverordnung, das Krankenhausfinanzierungsgesetz, die Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte und die Bundesärzteordnung geändert, Änderungen, die hier nicht kommentiert werden.

Köln, im März 2013 Lothar Jaeger

Vorsitzender Richter am OLG Köln a. D.